

EINLADUNG

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde und der Reformierten Kirchgemeinde Pfungen werden hiermit herzlich zur Teilnahme an den

GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

vom **Donnerstag, 27. November 2014, 20.00 Uhr**, im Singsaal des Schulhauses Seebel, eingeladen.

Traktanden

Seite

A Politische Gemeinde

- | | |
|---|----|
| 1. Informationen zum Projektierungskredit
„Erweiterung und Teilsanierung Alterszentrum im Geeren, Seuzach“ | 3 |
| 2. Abnahme Voranschlag 2015 und Festsetzung des Steuerfusses | 10 |
| 3. Genehmigung neue Polizeiverordnung | 11 |
| 4. Genehmigung Anschlussvertrag Forst mit Gemeinde Dättlikon | 12 |
| 5. Genehmigung neue Personalverordnung | 12 |
| 6. Allfällige Anfragen (§ 51 Gemeindegesetz) | |

B Reformierte Kirchgemeinde

- | | |
|--|----|
| 1. Abnahme Voranschlag 2015 und Festsetzung des Steuerfusses | 13 |
| 2. Allfällige Anfragen (§ 51 Gemeindegesetz) | |
| 3. Informationen vom Pfarramt und zum Fortschritt des Projektes
„Zusammenschluss Dättlikon - Pfungen“ | |

Stimmberechtigung

In Angelegenheiten der Politischen Gemeinde sind alle in Pfungen niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger stimmberechtigt, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften. In Angelegenheiten der Reformierten Kirchgemeinde sind alle in Pfungen niedergelassenen Personen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen und Angehörige dieser Konfession sind, stimmberechtigt.

Das Stimmregister, die Rechnungen der Gemeindegüter sowie die Akten zu den übrigen Anträgen liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind den Gemeindevorsteherschaften spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen. In der Gemeindeversammlung findet keine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort der Gemeindevorsteherschaft statt.

Protokoll

Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen dies durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten während 30 Tagen zur Einsichtnahme offen.

Rekurse

Das Protokoll der Gemeindeversammlung steht den Stimmberechtigten eine Woche nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen zur Einsicht zur Verfügung. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Die Beschlüsse der Versammlung können, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, von jedem Stimmberechtigten innert 30 Tagen ab der Gemeindeversammlung beim Bezirksrat angefochten werden. Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bilden nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind. Die Rekursfrist beträgt fünf Tage.

A. Politische Gemeinde

1. Abnahme Voranschlag 2015 und Festsetzung des Steuerfusses

Allgemeines

Das Defizit ist mit knapp Fr. 2.00 Mio. um ca. Fr. 0.75 Mio. höher als im Voranschlag 2014. Klammert man allerdings den einmaligen Sondereffekt des Vorjahres (Auflösung der Vorfinanzierung für den Schulhausneubau von Fr. 1.40 Mio.) aus, ist das Ergebnis um ca. Fr. 0.65 Mio. positiver. Die wichtigsten Abweichungen betreffen:

- Fr. 0.44 Mio. tieferer Abschreibungsbedarf
- Fr. 0.28 Mio. höherer Ertrag aus dem Finanzausgleich
- Fr. 0.26 Mio. tieferer Aufwand im Schulbereich, davon Fr. 0.17 Mio. bei den Schulliegenschaften
- Fr. 0.18 Mio. höhere Kleinkinderbeiträge (KKBB)
- Fr. 0.11 Mio. höhere Pflegebeiträge an Altersheime

Laufende Rechnung

	VA 2015	VA 2014	JR 2013
Total Aufwand	23'458'500	23'588'300	23'461'400
Total Ertrag	21'477'600	22'365'900	24'534'700
Aufwandüberschuss	1'980'900	1'222'400	
Ertragsüberschuss			1'073'300

0 Behörden und Verwaltung

	VA 2015	VA 2014	JR 2013
Nettoaufwand	794'400	862'500	797'800
Vergleich zu VA 2015		+ 68'100	+ 3'400

Durch tiefere Kosten bei diversen Budgetposten sinkt der Nettoaufwand der Gemeindeverwaltung (F 020) um Fr. 50'000.

1 Rechtsschutz und Sicherheit

	VA 2015	VA 2014	JR 2013
Nettoaufwand	598'100	591'000	555'600
Vergleich zu VA 2015		- 7'100	- 42'500

Gegenüber dem Voranschlag 2014 ergeben sich in keinem Bereich markante Abweichungen.

2 Bildung

	VA 2015	VA 2014	JR 2013
Nettoaufwand	7'106'300	7'362'600	6'912'500
Vergleich zu VA 2015		+ 256'300	- 193'800

Bei den Schulliegenschaften (F 217) sinkt der Nettoaufwand um Fr. 168'000. Einsparungen ergeben sich bei den Anschaffungen (Fr. 65'000), beim baulichen Unterhalt (Fr. 47'000) und durch den Wegfall der Mietkosten für Provisorien (Fr. 85'000). Einzig der Personalaufwand wird wegen des höheren Reinigungsbedarfs des neuen Schulhauses voraussichtlich um Fr. 23'000 steigen.

Die Nettokosten für den Schulbetrieb sind um Fr. 88'000 und damit um 1.3% tiefer budgetiert als im Jahr 2014. Auch innerhalb der einzelnen Bereiche ergeben sich keine markanten Verschiebungen.

3 Kultur und Freizeit

	VA 2015	VA 2014	JR 2013
Nettoaufwand	467'500	435'100	378'900
Vergleich zu VA 2015		- 32'400	- 88'600

Der Nettoaufwand des Schwimmbads (F 341) sinkt um Fr. 31'000, da beim Verbrauchsmaterial und dem Unterhalt ausserordentliche Budgetposten des Vorjahres wegfallen.

Im Bereich Schiesswesen (F 342) sind für die Sanierung der Kugelfänge Nettokosten von Fr. 53'000 budgetiert.

4 Gesundheit

	VA 2015	VA 2014	JR 2013
Nettoaufwand	603'700	512'100	356'200
Vergleich zu VA 2015		- 91'600	- 247'500

Bei der Pflegefinanzierung der Altersheime (F 415) sind Mehrkosten von Fr. 110'000 zu erwarten. Hauptgrund dafür sind nicht etwa höhere Patientenzahlen, sondern die massive Erhöhung der Normdefizite (Kostenanteile der Gemeinde) durch den Kanton.

Der Betriebsbeitrag an den Zweckverband Spitex (F 440) ist mit Fr. 270'000 um Fr. 20'000 tiefer budgetiert als im Jahr 2014.

5 Soziale Wohlfahrt

	VA 2015	VA 2014	JR 2013
Nettoaufwand	2'724'700	2'502'500	2'414'600
Vergleich zu VA 2015		- 222'200	- 310'100

Bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen (KKBB, F 540) ist nochmals mit einem massiven Mehraufwand zu rechnen, nämlich mit Fr. 380'000 statt Fr. 200'000. Die Kostenbeiträge gemäss neuer Kinderbetreuungsverordnung (F 542) dürften ebenfalls um Fr. 98'000 höher ausfallen, da sie erstmals für das ganze Jahr ausgerichtet werden. Auch bei den Ergänzungsleistungen (F 530) sind Mehrkosten von Fr. 62'000 zu erwarten. Der Nettoaufwand für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (F 580) wird hingegen um Fr. 127'000 tiefer budgetiert.

6 Verkehr

	VA 2015	VA 2014	JR 2013
Nettoaufwand	554'600	511'700	623'300
Vergleich zu VA 2015		- 42'900	+ 68'700

Durch höhere Kosten bei diversen Budgetposten steigt der Nettoaufwand der Gemeindestrassen (F 620) um Fr. 52'000, ist allerdings um Fr. 66'000 tiefer als in der Jahresrechnung 2013.

7 Umwelt und Raumordnung

	VA 2015	VA 2014	JR 2013
Nettoaufwand	240'500	259'700	193'600
Vergleich zu VA 2015		+ 19'200	- 46'900

Die Gebührentarife bleiben unverändert. Es werden folgende Ergebnisse der Gemeindewerke erwartet (+ = Gewinn, - = Defizit):

- Wasserwerk (F 701): + Fr. 265'600
- Abwasser (F 710): - Fr. 117'800
- Abfall (F 720): + Fr. 12'900

8 Volkswirtschaft

	VA 2015	VA 2014	JR 2013
Nettoertrag	216'200	123'300	168'200
Vergleich zu VA 2015		- 92'900	- 48'000

Beim Forst ist der Nettoaufwand um Fr. 40'000 tiefer budgetiert als im Vorjahr.

Für das Gemeindewerk Gasversorgung ist ein Gewinn von Fr. 57'200 zu erwarten.

9 Finanzen und Steuern

	VA 2015	VA 2014	JR 2013
Nettoertrag	10'892'700	11'691'500	13'137'600
Vergleich zu VA 2015		+ 798'800	+ 2'244'900

Bei einem unveränderten Steuerfuss von 107% werden bei den Gemeindesteuern (F 900) Steuererträge im Rahmen des Vorjahres erwartet. Die wesentlich tieferen Grundstücksgewinnsteuern (Fr. 600'000 statt Fr. 1'200'000) sollten durch um gut Fr. 600'000 höhere Erträge der ordentlichen Steuern kompensiert werden.

Der Finanzausgleich (F 920) erhöht sich von Fr. 4'347'000 auf Fr. 4'623'000. Erstmals erhalten wir dabei demografischen Sonderlastenausgleich von Fr. 33'000. Dieser wird ausbezahlt, wenn der Anteil von Einwohnern unter 20 Jahren mindestens 10% über dem kantonalen Durchschnitt liegt.

Der Nettoaufwand bei den Abschreibungen (F 990) steigt um Fr. 961'000. Im Jahr 2014 ist allerdings die (einmalige) Auflösung der Vorfinanzierung für den Schulhausneubau von Fr. 1'400'000 budgetiert. Effektiv ist der Abschreibungsbedarf deshalb um netto Fr. 439'000 tiefer als im Vorjahr.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	VA 2015	VA 2014	JR 2013
Total Ausgaben	2'305'000	11'285'000	6'509'800
Total Einnahmen	435'000	235'000	1'807'000
Nettoinvestitionen	1'870'000	11'050'000	4'702'800

a) Steuerfinanzierte Bereiche

090 Verwaltungsliegenschaften: Für die Umnutzung des alten Dorfschulhauses sind Projektkosten von Fr. 50'000 und eine erste Tranche der Baukosten von Fr. 250'000 budgetiert. Der entsprechende Baukredit muss allerdings von der Gemeindeversammlung noch genehmigt werden. Daneben sind Fr. 40'000 für den Umbau des Spielplatzes beim alten Dorfschulhaus vorgesehen.

217 Schulliegenschaften: Es werden Restkosten für den Neubau des Schulhauses von Fr. 900'000 erwartet. Im Weiteren wird für den Ersatz der Verkabelung des Schulhauses Seebel ein Betrag von Fr. 35'000 ins Budget eingestellt.

410 Kranken- und Altersheim: Im Alterszentrum im Geeren in Seuzach sind Investitionen von Fr. 1'550'000 geplant. Der Anteil von Pfungen beträgt Fr. 150'000.

620 Gemeindestrassen: Für die Sanierung der Haldenstrasse ist ein erster Teil der Baukosten von Fr. 250'000 budgetiert. Auch dieses Vorhaben kann nur ausgeführt werden, wenn die Gemeindeversammlung den Kredit des Gesamtprojektes bewilligt.

b) Gebührenfinanzierte Bereiche

Wasserversorgung (F 701): Insgesamt sind fünf Projekte für Vergrösserungen und Sanierungen von Wasserleitungen mit Investitionen von total Fr. 510'000 geplant. Die Einnahmen der Anschlussgebühren sollten mit Fr. 370'000 nochmals beträchtlich sein. Damit ergeben sich für das Wasserwerk Nettoinvestitionen von Fr. 140'000.

Abwasserbeseitigung (F 710): Bei einem Investitionsbeitrag an den Zweckverband ARA von Fr. 15'000 und Anschlussgebühren von Fr. 40'000 ergibt sich ein Einnahmenüberschuss von Fr. 25'000.

Gasversorgung (F 862): Geplant sind neue Gasleitungen für die Wellenbergstrasse, die Schlieackerstrasse und den Multbergsteig mit Kosten von je Fr. 35'000. Die Anschlussgebühren sollten daher mit Fr. 25'000 höher sein als in den Vorjahren.

Investitionsrechnung Finanzvermögen

	VA 2015	VA 2014	JR 2013
Total Ausgaben	0	0	339'200
Total Einnahmen	0	0	647'600
Nettoveränderung	0	0	- 308'400

Im Finanzvermögen sind keine Investitionen vorgesehen.

Die detaillierte Aufstellung zum Budget 2015 finden Sie weiter hinten, im Anhang dieses Weisungsbüchleins.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Voranschlag 2015 zu genehmigen und der Festsetzung des Steuerfusses von 107% zuzustimmen.

Pfungen, 22. September 2014

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann
Präsident

Matthias Küng
Schreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2015 der Politischen Gemeinde geprüft.
2. Sie beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2015 mit einem Steuerfuss von 107% zu genehmigen.

Pfungen, 17. Oktober 2014

**Rechnungsprüfungskommission
Pfungen**

Hans Mettler
Präsident

Irene Modena
Aktuarin

2. Genehmigung neue Polizeiverordnung

Die heute gültige Polizeiverordnung der Gemeinde Pfungen stammt aus dem Jahr 1989 und ist nicht mehr zeitgemäss. Verschiedene Artikel sind übergeordnet (kantonales oder eidgenössisches Gesetz) geregelt und müssen nicht mehr aufgeführt werden.

Andere neuzeitliche Erscheinungen wie Littering oder Videoüberwachung hingegen sind in der bestehenden Polizeiverordnung nicht erwähnt. Die Überarbeitung der Polizeiverordnung ist deshalb angebracht.

Die neue Polizeiverordnung soll den heutigen Umständen und Bedürfnissen Rechnung tragen und möglichst schlank abgefasst sein. Alles, was in einem übergeordneten Gesetz bereits geregelt ist, muss nicht mehr in der kommunalen Polizeiverordnung erwähnt werden. Der Verweis auf die entsprechenden Gesetze genügt.

Die vorliegende überarbeitete Version wurde zur Vorprüfung bei der zuständigen Stelle der Kantonspolizei Zürich eingereicht. Die aus der Vorprüfung resultierenden Erkenntnisse wurden berücksichtigt.

Gemäss Art. 11b Abs. 3 der Gemeindeordnung Pfungen vom 1. Januar 2010 ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und Änderungen der Polizeiverordnung zuständig.

Den genauen Wortlaut der neuen Polizeiverordnung finden Sie weiter hinten, im Anhang dieses Weisungsbüchleins.

Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die neue Polizeiverordnung zu genehmigen.

Pfungen, 08. September 2014

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann
Präsident

Matthias Küng
Schreiber

3. Genehmigung Anschlussvertrag Forst mit Gemeinde Dättlikon

Der bisherige Vertrag über die Vereinigung der Waldungen der Gemeinden Dättlikon und Pfungen (Reviervvertrag) aus dem Jahre 1978 wurde von beiden Parteien per 31. August 2014 gekündigt. Diese Kündigung wurde im Zusammenhang mit der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 (Auslagerung Forst) vorsorglich gesprochen.

Die Gemeinderäte von Dättlikon und Pfungen haben beschlossen, die künftige Zusammenarbeit in Form eines Anschlussvertrages (kein Reviervvertrag mehr) zu regeln. Der vorliegende Vertrag basiert auf einer Mustervorlage des kantonalen Kreisforstamtes und wurde mit den involvierten Parteien – jetziger Förster, künftiger Förster, Kreisforstmeister und Forstvorstand Dättlikon – bereits besprochen.

Der Vertragsentwurf wurde den heutigen Bedürfnissen angepasst und soll per 01. September 2014 – vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung – in Kraft gesetzt werden. Die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes sind in den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen geregelt, im Vertrag wird unter Punkt 2 auf diese Gesetze verwiesen.

Gemäss Art. 11a Abs. 3 der Gemeindeordnung Pfungen steht der Gemeindeversammlung die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist, zu.

Den genauen Wortlaut des neuen Anschlussvertrages finden Sie weiter hinten, im Anhang dieses Weisungsbüchleins.

Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den vorliegenden Anschlussvertrag über die Beförderung des Waldes zwischen der Gemeinde Dättlikon und der Gemeinde Pfungen zu genehmigen.

Pfungen, 08. September 2014

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann
Präsident

Matthias Küng
Schreiber

4. Genehmigung neue Personalverordnung

Die Gemeinde Pfungen regelt die Entschädigung von Behörden und die Anstellungsbedingungen des Personals in verschiedenen Erlassen:

- Besoldungsverordnung (Behördenentschädigung, durch GV bereits festgesetzt)
- Personalverordnung (Anstellungsbedingungen Personal, durch GV festzusetzen)
- Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (Details, durch GR festgesetzt)

Diese Grundlagen sollen nun den veränderten Umständen (z.B. Auslagerung von Aufgaben in Zweckverbände oder Abschaffung des Sportelsystems) angepasst und gleichzeitig auch geltende übergeordnete gesetzliche Vorgaben berücksichtigt und die verschiedenen Erlasse aufeinander abgestimmt werden.

Dabei soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die Entschädigungen für an der Urne oder Gemeindeversammlung gewählte Behörden durch das Volk bestimmt werden. Die Entschädigung der von der Exekutive ernannten Kommissionen, des Friedensrichters und der Mitarbeitenden dagegen soll durch die Behörden festgesetzt werden.

Die Besoldungsverordnung (inkl. Entschädigungsansätze) wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2013 genehmigt. Nun gilt es, die Personalverordnung ebenfalls der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Den genauen Wortlaut der neuen Personalverordnung finden Sie weiter hinten, im Anhang dieses Weisungsbüchleins.

Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorliegende Version der Personalverordnung zu genehmigen.

Pfungen, 22. September 2014

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann
Präsident

Matthias Küng
Schreiber

B. Reformierte Kirchgemeinde

1. Abnahme Voranschlag 2015 und Festsetzung des Steuerfusses

Antrag

1. Der Voranschlag 2015 der reformierten Kirchgemeinde, bestehend aus der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung, wird genehmigt.
2. Der erforderliche Steuerfuss wird auf 11% festgesetzt.
3. Dem vorgesehenen Aufwandüberschuss von Fr. 96'500 wird zugestimmt.

Weisung

Mit dem beantragten unveränderten Steuerfuss von 11% muss wiederum mit einem grossen Aufwandüberschuss gerechnet werden. Dieser setzt sich zusammen aus Fr. 92'600 für Abschreibungen sowie nicht gedeckten Ausgaben in Höhe von Fr. 3'900, welche dem Finanzvermögen entnommen werden. Mittelfristig reichen die vorhandenen Reserven, um Defizite dieser Grössenordnung zu decken. Langfristig fehlen der reformierten Kirchgemeinde die notwendigen Mittel, um grössere Reparaturen oder Renovationen durchzuführen.

1. Kirchenwesen

Der Voranschlag 2015 rechnet gesamthaft mit einem rund 6% höheren Aufwand und 7% höheren Ertrag.

Gemeindeaufbau und Leitung

Die Kosten für die Behördenentschädigungen sind gleichbleibend. Im Budget enthalten sind die Sitzungsgelder und die Entschädigung des Projektleiters für das Projekt „Zusammenschluss KG Dättlikon und KG Pfungen“.

Verkündigung und Gottesdienst

Die Kosten für Gottesdienste und Kasualien steigen um 8%, bedingt durch höhere Aufwendungen bei speziellen Gottesdiensten und Apéros. Wir rechnen nicht damit, dass diese Ausgaben noch ansteigen, da wir jetzt schon einen hohen Standard bieten und von mehreren Seiten diesbezüglich gelobt wurden.

Diakonie und Seelsorge

Für Diakonie und Seelsorge wird gleich viel wie im Vorjahr budgetiert.

Bildung und Spiritualität

Die Kosten für Bildung und Spiritualität können um 6% tiefer budgetiert werden. Gemäss dem Beschluss der Kirchenpflege hat Pfarrer Andreas Goerlich nun ein eigenes Etat von Fr. 200 pro Monat für spezielle Gottesdienste. Diese Auslagen wurden dem Konto Bildung und Spiritualität entlastet und in das Konto Gemeinde Aufbau und Leitung eingegliedert.

Kultur

Für Kultur wird gleich viel wie im Vorjahr budgetiert.

Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

Die Kosten für den baulichen Liegenschaftenunterhalt mussten aufgrund der vorgesehen Schallisolierung des Glockenturms erheblich nach oben korrigiert werden. Diese belasten den Voranschlag um zusätzlich ca. Fr. 15'000.

2. Steuern

Die Reformierte Kirchenpflege beantragt, den Steuerfuss unverändert auf 11% zu belassen.

3. Abschreibungen

Die Abschreibungen für die Investition Innenrenovation Pfarrhaus belaufen sich auf Fr. 44'000 pro Jahr über zehn Jahre. Die Abschreibungen für die Innenrenovation Kirche betragen noch Fr. 48'600 pro Jahr über die nächsten zwei Jahre.

Pfungen, 29. September 2014

Reformierte Kirchenpflege Pfungen

Guido Aregger
Präsident

Cornelia Bucher
Aktuarin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2015 der reformierten Kirchgemeinde geprüft.
2. Sie beantragt der Kirchgemeindeversammlung, den Voranschlag 2015 mit einem Steuerfuss von 11% zu genehmigen.

Pfungen, 21. Oktober 2014

**Rechnungsprüfungskommission
reformierte Kirchgemeinde Pfungen**

Hans Mettler
Präsident

Hans Ulrich Sturzenegger
Aktuar

Auszüge aus dem Voranschlag 2015

POLITISCHE GEMEINDE

Stefan Schär
Finanzvorstand

Felix Stüdle
Finanzverwalter

1. ÜBERSICHT

	VORANSCHLAG 2015		VORANSCHLAG 2014		RECHNUNG 2013	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1. Steuerfuss 2015						
a) ZU DECKENDER AUFWANDÜBERSCHUSS						
Aufwand der Laufenden Rechnung	23'458'500		23'588'300		23'461'437.46	
Ertrag der Laufenden Rechnung		14'308'600		16'052'900		17'795'933.33
(ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr)		9'149'900		7'535'400		5'665'504.13
Zu deckender Aufwandüberschuss		23'458'500		23'588'300		23'461'437.46
Total						
b) STEUERFUSS / STEUERERTRAG						
Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)	9'149'900		7'535'400		5'665'504.13	
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%						
6'700'000 = 2015 (Laufendes Jahr)						
5'900'000 = 2014 (Vorjahr)						
Steuerertrag bei einem Steuerfuss von						
107.00% = 2015 (Laufendes Jahr)		7'169'000		6'313'000		6'738'825.85
107.00% = 2014 (Vorjahr)						
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung						
= Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag					1'073'321.72	
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung						
= Entnahme aus dem Eigenkapital						
Total	9'149'900	9'149'900	7'535'400	7'535'400	6'738'825.85	6'738'825.85
c) ABSCHREIBUNGEN IM AUFWAND DER LAUFENDEN RECHNUNG (nur Verwaltungsvermögen)						
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		3'087'000		3'544'000		3'613'844.48

1. ÜBERSICHT

	VORANSCHLAG 2015		VORANSCHLAG 2014		RECHNUNG 2013	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
2. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	23'458'500		23'588'300		23'461'437.46	
Total Ertrag		21'477'600		22'365'900		24'534'759.18
Aufwandüberschuss		1'980'900		1'222'400		
Ertragsüberschuss					1'073'321.72	
Total	23'458'500	23'458'500	23'588'300	23'588'300	24'534'759.18	24'534'759.18
3. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
a) NETTOINVESTITIONEN						
Total Ausgaben	2'305'000		11'285'000		6'509'877.38	
Total Einnahmen		435'000		235'000		1'807'032.90
Nettoinvestitionen		1'870'000		11'050'000		4'702'844.48
Total	2'305'000	2'305'000	11'285'000	11'285'000	6'509'877.38	6'509'877.38
b) FINANZIERUNG I						
Nettoinvestitionen	1'870'000		11'050'000		4'702'844.48	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		3'087'000		3'544'000		3'613'844.48
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	1'980'900		1'222'400			1'073'321.72
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		763'900		872'8400		15'678.28
Finanzierungsfehlbetrag I						
Total	3'850'900	3'850'900	12'272'400	12'272'400	4'702'844.48	4'702'844.48

1. ÜBERSICHT

	VORANSCHLAG 2015		VORANSCHLAG 2014		RECHNUNG 2013	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
4. Investitionen im Finanzvermögen						
a) NETTOVERÄNDERUNG						
Total Ausgaben					339'209.00	
Total Einnahmen					308'374.00	647'583.00
Nettoveränderung					647'583.00	647'583.00
Total	0	0	0	0		
b) FINANZIERUNG II						
Nettoveränderung					15'678.28	308'374.00
Finanzierungsfehlbetrag I	763'900		8'728'400	8'728'400		
Finanzierungsfehlbetrag II					292'695.72	
Finanzierungsüberschuss II					308'374.00	
Total	763'900	763'900	8'728'400	8'728'400		308'374.00
5. Veränderung Kapitalkonto						
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr						20'350'047.74
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	1'980'900	20'200'969	1'222'400	21'423'369		
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung	18'220'069		20'200'969		21'423'369.46	1'073'321.72
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	20'200'969	20'200'969	21'423'369	21'423'369	21'423'369.46	21'423'369.46
Total						

Voraussichtl. Ergebnis 2014

2. Zusammenzug nach Sachgruppen

Laufende Rechnung	VORANSCHLAG 2015		VORANSCHLAG 2014		RECHNUNG 2013
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
3	AUFWAND				
30	PERSONALAUFWAND	3'467'600	3'486'700		3'458'843.40
31	SACHAUFWAND	4'127'100	4'386'200		4'255'244.93
32	PASSIVZINSEN	315'400	303'700		280'844.27
33	ABSCHREIBUNGEN	3'133'000	3'588'000		3'848'465.23
35	ENTSCHÄDIGUNGEN AN ANDERE GEMEINWESEN	4'655'600	4'422'000		4'291'482.80
36	EIGENE BEITRÄGE	5'886'600	5'534'800		5'439'176.26
38	EINLAGEN IN SPEZIALFINANZIERUNGEN UND STIFTUNGEN	335'700	330'000		301'927.82
39	INTERNE VERRECHNUNGEN	1'537'500	1'536'900		1'585'452.75
	Total Aufwand	23'458'500	23'588'300		23'461'437.46
4	ERTRAG				
40	STEUERN		9'219'000		10'376'793.85
41	REGALIEN UND KONZESSIONEN		1'500	6'000	1'185.00
42	VERMOEGENSERTRAEGE		313'000	322'500	705'460.86
43	ENTGELTE		3'746'100	3'319'900	3'621'517.93
44	ANTEILE UND BEITRÄGE OHNE ZWECKBINDUNG		4'909'700	4'620'800	6'191'297.25
45	RÜCKERSTATTUNGEN VON ANDEREN GEMEINWESEN		513'300	471'600	554'887.15

2. Zusammenzug nach Sachgruppen

Laufende Rechnung	VORANSCHLAG 2015		VORANSCHLAG 2014		RECHNUNG 2013
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
46 BEITRÄGE FÜR EIGENE RECHNUNG		1'119'700		1'316'700	1'388'598.63
48 EINTNAHMEN AUS SPEZIALFINANZIERUNGEN UND STIFTUNGEN		117'800		1'484'500	109'565.76
49 INTERNE VERRECHNUNGEN		1'537'500		1'536'900	1'585'452.75
Total Ertrag		21'477'600		22'365'900	24'534'759.18
Total Aufwand	23'458'500		23'588'300		23'461'437.46
Total Ertrag		21'477'600		22'365'900	24'534'759.18
Aufwandüberschuss		1'980'900		1'222'400	
Ertragsüberschuss					1'073'321.72
Total	23'458'500	23'458'500	23'588'300	23'588'300	24'534'759.18

VORANSCHLAG 2015

Einheitsgemeinde

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	1'664'200	869'800	1'769'100	906'600	1'818'828.92	1'020'994.20
011	Legislative	768'800	2'000	827'700	2'000	676'21.30	2'322.50
012	Exekutive	311'500	0	320'700	500	281'772.87	0.00
020	Gemeindeverwaltung	1'165'700	708'300	1'255'800	748'900	1'364'384.90	879'650.55
090	Verwaltungsliegenschaften	110'200	159'500	109'900	155'200	105'049.85	139'021.15
1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	799'100	201'000	783'400	192'400	768'732.98	213'105.80
100	Rechtspflege	340'200	88'500	352'100	97'500	374'050.65	95'254.10
110	Polizei	71'400	45'000	64'800	39'000	65'336.70	43'790.25
120	Rechtssprechung	11'600	4'000	11'400	4'000	9'672.15	3'415.00
140	Feuerwehr Pfungen	294'000	0	278'200	0	244'745.43	0.00
150	Militär	26'600	60'500	27'100	50'000	36'777.05	68'092.80
160	Zivilschutz	50'300	2'000	44'800	1'900	37'846.80	2'500.00
161	Ziviler Führungsstab	5'000	1'000	5'000	0	304.20	53.65
2	BILDUNG	7'571'800	465'500	7'740'600	378'000	7'385'099.85	472'595.05
200	Kindergarten	423'800	0	440'600	0	411'958.47	0.00
210	Primarschule	2'321'100	20'000	2'373'700	10'000	2'270'672.68	21'290.30
211	Oberstufenschule	1'602'000	260'000	1'547'000	223'000	1'505'329.23	297'742.90

Einheitsgemeinde

VORANSCHLAG 2015

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
213 Tagesstrukturen	154'600	100'000	113'900	60'000	89'631.65	54'978.00
214 Musikschule	181'000	41'000	193'000	39'000	183'228.25	44'772.95
217 Schulliegenschaften	680'900	15'000	852'500	18'000	858'066.44	23'855.90
218 Volksschule allgemein	415'900	0	444'500	0	299'618.10	0.00
219 Schulverwaltung	577'400	0	584'300	0	521'001.26	2'500.00
220 Sonderschulung	1'127'600	12'000	1'149'100	18'000	1'179'943.77	19'205.00
230 Berufsbildung	87'500	17'500	42'000	10'000	65'650.00	8'250.00
3 KULTUR UND FREIZEIT	494'700	27'200	462'300	27'200	418'817.85	39'969.20
300 Kulturförderung	101'500	0	91'100	0	77'684.15	14'106.55
301 Bibliothek	477'00	0	477'00	0	49'550.20	140.50
320 Massenmedien	56'000	0	56'000	0	53'000.00	0.00
330 Parkanlagen, Wanderwege	43'800	0	43'100	0	68'559.65	0.00
340 Sport	15'000	0	17'000	0	13'600.00	0.00
341 Schwimmbad	162'700	25'000	193'800	25'000	139'140.40	24'122.00
342 Schliesswesen	68'000	2'200	13'600	2'200	17'283.45	1'600.15
4 GESUNDHEIT	711'700	108'000	618'100	106'000	512'205.94	156'042.33
410 Kranken- und Altersheim	0	108'000	0	106'000	0.00	156'042.33

Einheitsgemeinde

VORANSCHLAG 2015

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
415	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	370'000	0	260'000	0	265'618.80	0.00
440	Ambulante Krankenpflege	270'000	0	290'000	0	171'501.99	0.00
445	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Sptex)	15'000	0	15'000	0	27'054.40	0.00
450	Krankheitsbekämpfung	31'000	0	28'500	0	27'498.60	0.00
460	Schulgesundheit	12'500	0	10'800	0	11'247.95	0.00
470	Lebensmittelkontrolle	5'000	0	5'000	0	5'902.20	0.00
490	Gesundheitswesen Übriges	8'200	0	8'800	0	3'382.00	0.00
5	SOZIALE WOHLFAHRT	4'415'900	1'691'100	3'986'900	1'484'400	4'018'257.63	1'603'662.50
500	Sozialversicherung Allgemeines	347'000	44'400	347'000	34'900	334'08.45	40'312.00
520	Krankenversicherung	200'000	202'000	453'000	456'000	480'034.45	482'669.00
530	Zusatzleistungen AHV/IV	1'447'000	620'500	1'330'200	566'000	1'301'550.15	547'566.00
540	Jugendschutz	608'100	11'000	440'800	11'000	326'960.45	0.00
542	Kinderkrippen	194'700	0	90'100	0	15'099.15	0.00
580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	1'650'000	809'000	1'380'000	412'000	1'506'901.08	528'527.65
588	Asylbewerber	5'000	0	5'000	0	2'527.50	0.00
589	Soziale Wohlfahrt Übriges	264'300	4'200	239'100	4'500	341'676.40	4'587.85
590	Hilfsaktionen	5'000	0	5'000	0	3'500.00	0.00

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
591	Pro Senectute	7'000	0	9'000	0	6'600.00	0.00
6	VERKEHR	766'100	211'500	733'500	221'800	880'126.11	256'805.60
620	Gemeindestrassen	630'100	211'500	588'700	221'800	741'115.81	256'805.60
640	Bundesbahnen	9'600	0	11'600	0	8'901.30	0.00
650	Regionalverkehr	126'400	0	133'200	0	130'109.00	0.00
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'682'400	1'441'900	1'643'400	1'383'700	1'589'839.59	1'396'247.39
700	Wasserversorgung	40'000	0	35'600	0	39'599.00	0.00
701	Wasserwerk	652'100	652'100	637'000	637'000	659'512.30	659'512.30
710	Abwasserbeseitigung	371'600	371'600	340'000	340'000	339'324.76	339'324.76
720	Abfallbeseitigung	380'700	380'700	374'200	374'200	361'221.83	361'221.83
740	Friedhof und Bestattungen	108'900	27'000	121'100	22'000	85'267.60	27'041.00
750	Gewässerunterhalt und Verbauung	29'700	0	41'800	0	31'652.35	0.00
770	Naturschutz	12'000	0	2'700	0	1'391.00	0.00
780	Übriger Umweltschutz	32'400	10'500	47'000	10'500	29'067.95	9'117.50
790	Raumordnung	55'000	0	44'000	0	42'802.80	30.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	1'629'500	1'845'700	1'697'200	1'820'500	1'672'555.48	1'840'766.20
800	Landwirtschaft	22'800	0	46'800	0	16'754.45	0.00

VORANSCHLAG 2015

Einheitsgemeinde

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
810 Forstwesen	377'100	341'000	409'300	320'500	439'047.20	339'201.40
811 Forstkulturen	29'500	15'000	26'500	15'000	22'575.00	14'633.45
812 Holzerte	113'500	95'000	131'000	92'000	133'645.35	113'757.55
813 Unterhalt Forststrassen	37'000	0	41'000	0	27'390.60	0.00
815 Forstliche Nebennutzungen	7'000	2'500	5'000	2'500	6'804.00	2'221.00
816 Forstliche Nebenbetriebe	132'000	175'000	114'500	180'000	125'901.23	180'684.30
818 Forstwirtschaft, Allgemeines	17'000	0	7'500	0	20'696.95	0.00
820 Jagd und Fischerei	0	400	0	400	0.00	390.00
830 Tourismus, kommunale Werbung	14'700	0	14'200	0	13'880.65	0.00
840 Industrie, Gewerbe, Handel	0	285'000	0	273'000	0.00	264'579.00
860 Elektrizitätsversorgung	24'200	46'700	29'100	46'700	10'273.40	47'665.00
862 Gasversorgung	809'500	809'500	819'400	819'400	800'166.95	800'166.95
869 Energie, Übriges	45'200	75'600	52'900	71'000	55'419.70	77'467.55
9 FINANZEN UND STEUERN	3'723'200	14'615'900	4'153'800	15'845'300	4'396'973.11	17'534'570.91
900 Gemeindesteuern	135'400	941'5'000	130'000	9'492'000	293'988.90	10'572'016.55
920 Finanzausgleich	0	4'622'800	0	4'346'600	0.00	5'925'820.00
930 Einnahmenanteile	0	1'500	0	800	0.00	508.25

Einheitsgemeinde

VORANSCHLAG 2015

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
940	Kapitaldienst	335'000	166'300	313'800	179'400	296'889.78	192'643.71
941	Buchgewinne und Buchverluste	0	0	0	0	28'534.00	398'751.70
942	Liegenschaften Finanzvermögen	164'800	104'300	165'000	104'500	163'613.50	103'392.90
990	Abschreibungen	3'088'000	304'000	3'545'000	1'722'000	3'613'946.93	341'437.80
	Total Aufwand	23'458'500		23'588'300		23'461'437.46	
	Total Ertrag		21'477'600		22'865'900		24'534'759.18
	Aufwandüberschuss		1'980'900		1'222'400		
	Ertragsüberschuss					1'073'321.72	

Einheitsgemeinde

6. Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert 2015

Investitionen im Verwaltungsvermögen		Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	340'000	0	0	0	311'963.95	0.00
090	Verwaltungsliegenschaften	340'000	0	0	0	311'963.95	0.00
5031	Altes Dorfschulhaus, Projekt Umnutzung	50'000		0		0.00	
5032	Altes Dorfschulhaus, Baukosten Umnutzung (vorbehältlich Zustimmung Gemeindeversammlung)	250'000		0		0.00	
5033	Altes Dorfschulhaus, Umbau Spielplatz	40'000		0		0.00	
5036	Gebäude Spitex, Erweiterung	0		0		311'963.95	
1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	0	0	150'000	85'000	498'18.55	49'818.55
140	Feuerwehr Pfungen	0	0	65'000	0	0.00	0.00
5620	Beitrag Feuerwehrzweckverband (Fahrzeug)	0		65'000		0.00	
160	Zivilschutz	0	0	85'000	85'000	49'818.55	49'818.55
5620	Investitionsbeiträge an ZSO Winterthur-Land	0		55'000		12'218.55	
5700	Einlage in Spezialfonds Schutzraumbauten	0		30'000		37'600.00	
6690	Fondsentnahmen IR		0		55'000		12'218.55
6700	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten		0		30'000		37'600.00
2	BILDUNG	935'000	0	10'615'000	0	4'116'245.45	0.00
217	Schulliegenschaften	935'000	0	10'615'000	0	4'116'245.45	0.00
5030.16	Schulraumerweiterung, Projektierungskosten	0		0		58'810.00	
5030.17	Schulraumerweiterung, Baukosten	900'000		10'300'000		370'4401.65	
5030.18	Umbau Werkstatt Hauswarte	0		0		12'227.75	
5030.19	Umbau Dusche Seebel	0		0		69'917.10	
5030.20	Neue Schulküche Seebel	0		0		24'2741.00	
5030.21	Hartplatz Seebel, Sanierung	0		80'000		0.00	
5030.22	Schliessanlage Seebel	0		75'000		0.00	
5030.23	Schulhaus Seebel, neue Verkabelung	35'000		0		0.00	

Einheitsgemeinde

6. Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert 2015

Investitionen im Verwaltungsvermögen		Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5060.04	Fahrzeug Abteilung Liegenschaften	0		0		28'147.95	
5060.05	Neumöblierung Klassenzimmer	0		70'000		0.00	
5060.06	Möbiliar Einsteinnrichtung neues Schulhaus	0		90'000		0.00	
4	GESUNDHEIT	150'000	0	220'000	0	43'550.58	0.00
410	Kranken- und Altersheim	150'000	0	220'000	0	43'550.58	0.00
5620	Beitrag an Zweckverband	150'000		220'000		43'550.58	
6	VERKEHR	250'000	0	50'000	0	147'165.15	0.00
620	Gemeindestrassen	250'000	0	50'000	0	147'165.15	0.00
5010.20	Brunststrasse, Verlegung (Anteil Gemeinde)	0		0		32'317.85	
5010.22	Verkehrsberuhigungen, diverse Projekte	0		0		78'187.05	
5010.27	Lagerplatz Werk Würen, Sanierung	0		50'000		0.00	
5010.31	Einlenker Gewerbezone Tössalimend/Tösspünt	0		0		-1'976.35	
5010.39	QP Tösspünt, Strassen öffentlicher Teil	0		0		22'706.60	
5010.40	Hinterdorfstrasse, Projekt Sanierung	0		0		15'930.00	
5010.41	Haldenstrasse, Sanierung (vorbehältlich Zustimmung Gemeindeversammlung)	250'000		0		0.00	
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	525'000	410'000	250'000	145'000	1'805'441.15	1'745'741.95
701	Wasserwerk	510'000	370'000	40'000	135'000	498'638.30	726'199.90
5010.36	Rebbergstrasse, Leitungersatz	0		0		91'009.65	
5010.38	QP Tösspünt, Wasserleitungen öffentlicher Teil	0		0		82'673.65	
5010.39	Mulbergstrasse, Leitungersatz	0		0		165'777.20	
5010.40	Sonnenbergstrasse, Vergrösserung Leitung	0		0		16'842.60	
5010.41	Stubenwies, Vergrösserung Leitung	0		0		36'883.60	
5010.42	Rumstal, Vergrösserung Leitung	200'000		0		0.00	
5010.43	Müllbach, Höherlegung Leitung	0		40'000		0.00	
5010.44	Buckstrasse, Sanierung Leitung	0		0		105'451.60	

Einheitsgemeinde

6. Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert 2015

Investitionen im Verwaltungsvermögen		Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5010.45	Weilenbergstrasse, Leitungersatz 2. Etappe	60'000		0		0.00	
5010.46	Zielen, Vergrösserung Leitung	70'000		0		0.00	
5010.47	Multbergsteig, Leitungersatz	100'000		0		0.00	
5010.48	Schlieackerstrasse, Leitungersatz	80'000		0		0.00	
6100.01	Wasseranschlussgebühren		370'000		135'000		715'199.90
6310	Rückerstattung für Tiefbauten		0		0		11'000.00
710	Abwasserbeseitigung	15'000	40'000	210'000	10'000	150'046.30	59'267.05
5010.01	QP Tösspünt, Erschliessung öffentlicher Teil	0		0		9'259.25	
5620	Beitrag Kläranlageverband	15'000		210'000		140'787.05	
6100.01	Kanalisationsanschlussgebühren		40'000		10'000		59'267.05
750	Gewässerunterhalt und Verbauung	0	0	0	0	1'156'756.55	960'275.00
5010	Sanierung Mülibach	0		0		1'156'756.55	
6100.01	Eigentümerbeiträge Hochwasserschutz		0		0		845'275.00
6610	Staatsbeiträge		0		0		115'000.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	105'000	25'000	0	5'000	35'692.55	11'472.40
862	Gasversorgung	105'000	25'000	0	5'000	35'692.55	11'472.40
5010.17	Rebbergstrasse, neue Gasleitung	0		0		17'591.75	
5010.19	Multbergstrasse, neue Gasleitung	0		0		181'00.80	
5010.23	Weilenbergstrasse, neue Gasleitung	35'000		0		0.00	
5010.24	Schlieackerstrasse, neue Gasleitung	35'000		0		0.00	
5010.25	Multbergsteig, neue Gasleitung	35'000		0		0.00	
6100	Gasanschlussgebühren		25'000		5'000		11'472.40

6. Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert 2015

Investitionen im Verwaltungsvermögen		Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9	FINANZEN	435'000	2'305'000	150'000	11'200'000	1'757'214.35	6'460'058.83
999	Abschluss Rechnung	435'000	2'305'000	150'000	11'200'000	1'757'214.35	6'460'058.83
5900	Passivierte Einnahmen	435'000	2'305'000	150'000	11'200'000	1'757'214.35	6'460'058.83
6900	Aktiverte Ausgaben						
	Total Investitionsausgaben	2'740'000		11'435'000		8'267'091.73	
	Total Investitionseinnahmen		2'740'000		11'435'000		8'267'091.73

6. Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert 2015

Investitionen im Finanzvermögen		Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
		Zuwachs	Abgang	Zuwachs	Abgang	Zuwachs	Abgang
9	FINANZEN UND STEUERN	0	0	0	0	647'583.00	647'583.00
942	Liegenschaften Finanzvermögen	0	0	0	0	339'209.00	647'583.00
7010	Nichtüberbaute Liegenschaften	0		0		-537'42.70	
7090	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten	0		0		-5'800.00	
7920.01	Buchgewinne zugunsten der Laufenden Rechnung	0		0		398'751.70	
8010	Nichtüberbaute Liegenschaften		0		0		619'049.00
8920	Buchverluste zulasten der ffd. RG		0		0		28'534.00
999	Abschluss Rechnung	0	0	0	0	308'374.00	0.00
7910	Abgang Sachwertanlagen Finanzvermögen	0		0		308'374.00	
Total Zugänge		0	0	0	0	647'583.00	647'583.00
Total Abgänge							

10

[illegible]

Auszüge aus dem Voranschlag 2015

REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE

Patrick Stürzinger
Finanzvorstand

Felix Stüdle
Finanzverwalter

Ref. Kirchgemeinde Pfungen

1. ÜBERSICHT

	VORANSCHLAG 2015		VORANSCHLAG 2014		RECHNUNG 2013	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1. Steuerfuss 2015						
a) ZU DECKENDER AUFWANDÜBERSCHUSS						
Aufwand der Laufenden Rechnung	568'200		546'600		495'694.86	
Ertrag der Laufenden Rechnung		125'200		126'100		116'385.55
(ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr)		443'000		420'500		379'309.31
Zu deckender Aufwandüberschuss		568'200		546'600		495'694.86
Total						
b) STEUERFUSS / STEUERERTRAG						
Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)	443'000		420'500		379'309.31	
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%						
3'150'000 = 2015 (Laufendes Jahr)						
2'800'000 = 2014 (Vorjahr)						
Steuerertrag bei einem Steuerfuss von						
11.00% = 2015 (Laufendes Jahr)		346'500		308'000		430'611.20
11.00% = 2014 (Vorjahr)						
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung						
= Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag					51'301.89	
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		96'500		112'500		
= Entnahme aus dem Eigenkapital		443'000		420'500		430'611.20
Total						
c) ABSCHREIBUNGEN IM AUFWAND DER LAUFENDEN RECHNUNG						
(nur Verwaltungsvermögen)						
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		92'600		92'700		93'074.25

1. ÜBERSICHT

	VORANSCHLAG 2015		VORANSCHLAG 2014		RECHNUNG 2013	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
2. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	568'200		546'600		495'694.86	
Total Ertrag		471'700		434'100		546'996.75
Aufwandüberschuss		96'500		112'500		
Ertragsüberschuss					51'301.89	
Total	568'200	568'200	546'600	546'600	546'996.75	546'996.75
3. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
a) NETTOINVESTITIONEN						
Total Ausgaben					57'256.66	
Total Einnahmen						9'900.00
Nettoinvestitionen						47'356.66
Total	0	0	0	0	57'256.66	57'256.66
b) FINANZIERUNG I						
Nettoinvestitionen					47'356.66	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen						93'074.25
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung				92'600		
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung						51'301.89
Finanzierungsfehlbetrag I						
Finanzierungsüberschuss I				19'800		
Total	96'500	96'500	112'500	112'500	97'019.48	144'376.14

1. ÜBERSICHT

	VORANSCHLAG 2015		VORANSCHLAG 2014		RECHNUNG 2013	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben

4. Investitionen im Finanzvermögen

a) NETTOVERÄNDERUNG

Total	0	0	0	0	0.00	0.00
--------------	----------	----------	----------	----------	-------------	-------------

b) FINANZIERUNG II

Finanzierungsfehlbetrag I	3'900		19'800			97'019.48
Finanzierungsüberschuss I		3'900		19'800	97'019.48	
Finanzierungsfehlbetrag II						
Finanzierungsüberschuss II		3'900	19'800	19'800	97'019.48	97'019.48

Total

--	--	--	--	--	--	--

Voraussichtl. Ergebnis 2014

5. Veränderung Kapitalkonto

Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		988'017	112'500	1'100'517	1'049'214.83	
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	96'500					
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung	891'517		988'017		1'100'516.72	51'301.89
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	988'017	988'017	1'100'517	1'100'517	1'100'516.72	1'100'516.72
Total						

2. Zusammenzug nach Sachgruppen

Laufende Rechnung		VORANSCHLAG 2015		VORANSCHLAG 2014		RECHNUNG 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Aufwand						
30	Personalaufwand	184'000		174'500		153'950.15	
31	Sachaufwand	146'000		135'400		103'095.86	
32	Passivzinsen	1'500		1'500		1'502.45	
33	Abschreibungen	94'600		94'700		104'420.80	
35	Entschädigungen an andere Gemeinwesen	11'200		11'200		10'504.25	
36	Eigene Beiträge	116'900		115'300		108'190.55	
37	Durchlaufende Beiträge	14'000		14'000		14'030.80	
	Total Aufwand	568'200		546'600		495'694.86	
4	Ertrag						
40	Steuern		400'900		366'900		485'060.40
42	Vermögenserträge		39'200		38'600		33'389.85
43	Entgelte		13'100		10'100		9'980.70
46	Beiträge mit Zweckbindung		4'500		4'500		4'535.00
47	Durchlaufende Beiträge		14'000		14'000		14'030.80
	Total Ertrag		471'700		434'100		546'996.75

2. Zusammenzug nach Sachgruppen

Laufende Rechnung	VORANSCHLAG 2015		VORANSCHLAG 2014		RECHNUNG 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Aufwand	568'200		546'600		495'694.86	
Total Ertrag		471'700		434'100		546'996.75
Aufwandüberschuss		96'500		112'500		
Ertragsüberschuss					51'301.89	
Total	568'200	568'200	546'600	546'600	546'996.75	546'996.75

3. Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Laufende Rechnung	VORANSCHLAG 2015		VORANSCHLAG 2014		RECHNUNG 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Kirchenwesen						
390 GEMEINDEAUFBAU UND -LEITUNG	141'100	8'000	138'800	5'000	114'387,56	3'053,70
391 VERKÜNDIGUNG UND GOTTESDIENST	64'200		59'400		55'576,40	200,00
392 DIAKONIE UND SEELSORGE	5'500		5'500		3'465,00	
393 BILDUNG UND SPIRITUALITÄT	54'400	4'500	58'200	4'500	32'587,10	8'627,00
394 KULTUR	2'400		2'400		1'999,20	
396 LIEGENSCHAFTEN IM VERWALTUNGSVERMÖGEN	74'700	39'300	58'200	38'700	55'357,55	29'595,00
Finanzen und Steuern						
900 STEUERN	14'700	403'900	14'700	369'900	23'353,25	487'658,85
920 ZENTRAKKASSENBEITRAG UND FINANZAUSGLEICH	104'500		102'600		101'834,20	
940 KAPITALDIENST	100	2'000	100	2'000	29,55	3'831,40
990 ABSCHREIBUNGEN	92'600		92'700		93'074,25	
995 NEUTRALE AUFWENDUNGEN UND ERTRÄGE	14'000	14'000	14'000	14'000	14'030,80	14'030,80
Total	568'200	471'700	546'600	434'100	495'694,86	546'996,75
Ergebnis						
999.9121 Aufwandüberschuss		96'500		112'500		
999.9120 Ertragsüberschuss					51'301,89	

3. Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Laufende Rechnung	VORANSCHLAG 2015		VORANSCHLAG 2014		RECHNUNG 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	568'200	568'200	546'600	546'600	546'996.75	546'996.75

Nr.	Anlage	Beschaffungsdatum	Betrag CHF	Abschreibungs-dauer Jahre	Abschreibungs-satz	jährlicher Abschreibungs- betrag	Restbuchwert per 31.12.2015	letzte Ab- schreibung im Geschäftsjahr	Konto Aktiven	Konto Aufwand
1	bestehende Verwaltun - g si - e nschaften *1)	alt	243'000	5	20%	48'600	48'600	2016	1143	990.3300
2	Umbau Pfarrhaus *2)	31.12.2013	440'474	10	10%	44'000	308'000	2022	1143	990.3300
Total Abschreibungen							92'600	Total Restbuchwert		
							356'600			

AUSZUG AUS DER VOLLZUGSVERORDNUNG ZUR FINANZVERORDNUNG DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN LANDESKIRCHE DES KANTONS ZÜRICH

*1) § 85 Abs. 3

Die zu Beginn des Jahres 2012 bestehenden Restbuchwerte von der Abschreibung unterstehenden Positionen des Verwaltungsvermögens werden linear abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt über eine Dauer von mindestens fünf und höchstens acht Jahren. Kirchenpflegen und Kirchenrat legen die Dauer im Einzelfall fest.

Die ref. Kirchenpflege Pfungen legt die Dauer auf fünf Jahre fest, entsprechend einem Abschreibungssatz von 20 %.

*2) § 48 Abs. 1

Planmässige Abschreibungen des Verwaltungsvermögens erfolgen linear über die Nutzungsdauern gemäss Abs. 3. Sie beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung ist eine Jahresabschreibung vorzunehmen.

§ 48 Abs. 3

Das Verwaltungsvermögen weist folgende Nutzungsdauern und Anlagekategorien auf:

a. 20 Jahre für Grundstücke, bestehende Gebäude und Rohbauten, entsprechend einem Abschreibungssatz von 5 %

b. 10 Jahre für Innenausbauten von bestehenden Gebäuden oder Rohbauten, entsprechend einem Abschreibungssatz von 10 %

c. 5 Jahre für Mobiliar, Maschinen und weitere Mobilien, entsprechend einem Abschreibungssatz von 20 %

Polizeiverordnung

vom 08. September 2014

(Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, regelmässig die männliche und die weibliche Form zu verwenden. Wird in der vorliegenden Verordnung nur die maskuline Form verwendet, so ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.)

Änderungsgeschichte:

Version	Datum	Text	Genehmigung Gemeinderat
1989	12.12.1989	Überarbeitung der bisherigen Verordnung	12.12.1989
2014	27.06.2014	Neufassung der Polizeiverordnung	08.09.2014 / Beschluss 71
2014	27.11.2014	Abnahme Gemeindeversammlung	

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	6
Art. 2	Polizeiorgane.....	6
Art. 3	Anordnung, Vorladungen.....	6
Art. 4	Störung der Polizeidienste	6
Art. 5	Hilfeleistung.....	6
Art. 6	Beschwerden	6

II. Einwohnerkontrolle

Art. 7	Meldepflicht.....	6
Art. 8	Ausweise	6
Art. 9	Ausweisverlängerung oder Erneuerung	6

III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Art. 10	Allgemeiner Schutz	7
Art. 11	Schiessgelände	7
Art. 12	Feuerwerk.....	7
Art. 13	Winterdienst	7
Art. 14	Sicherung von Bodenöffnungen.....	7
Art. 15	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen.....	7
Art. 16	Verbot von Veranstaltungen.....	7
Art. 17	Strassennamen, Strassentafeln, Hausnummern.....	7
Art. 18	Tierhaltung	7

IV. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Art. 19	Sammlungen, Verkäufe.....	7
Art. 20	Schutz der Kulturen.....	7
Art. 21	Pflanzen	8
Art. 22	Benützung öffentlicher Sachen	8
Art. 23	Reinigung des öffentlichen Grundes	8
Art. 24	Abfallentsorgung	8
Art. 25	Zelte, Wohnmobilen, Wohnwagen, Fahrnisbauten	8
Art. 26	Anzeigen, Plakate, Inschriften	8
Art. 27	Rettungseinrichtungen.....	8
Art. 28	Sperren von Strassen	8

Art. 29	Arbeiten an Fahrzeugen.....	8
Art. 30	Dauerparkieren.....	8
Art. 31	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.....	9
Art. 32	Fundbüro	9
Art. 33	Deponiertes Gut in Sammelstellen.....	9
Art. 34	Überwachung des öffentlichen Grundes	9

V. Umweltschutzbestimmungen

Art. 35	Ablagern des Abfalls.....	9
Art. 36	Feuern im Freien	9
Art. 37	Lärmschutz	9
Art. 38	Ruhezeit.....	9
Art. 39	Schiesszeiten	10
Art. 40	Motorsport, Motorspielzeuge.....	10
Art. 41	Tierschutzgeräte.....	10
Art. 42	Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten	10

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 43	Grundsatz.....	10
Art. 44	Schliessungsstunde.....	10
Art. 45	Freinacht	10
Art. 46	Geschlossene Gesellschaften.....	10
Art. 47	Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde.....	10
Art. 48	Schliessungsstunde an hohen Feiertagen.....	11
Art. 49	Schliessung von Gastgewerbebetrieben und Vergnügungsstätten	11
Art. 50	Fasnachtsdekorationen	11
Art. 51	Verkaufsbewilligung	11

VII. Polizeiliche Bewilligungen, Sanktionen und Massnahmen

Art. 52	Polizeibewilligungen	11
Art. 53	Verwaltungszwang.....	11
Art. 54	Kosten	11
Art. 55	Strafen.....	11
Art. 56	Depositen für Bussen und Kosten.....	12
Art. 57	Strafen und Verwaltungszwang	12

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 58	Polizeiverordnung der Gemeinde Pfungen Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 06.06.1926 und Art. 15, Ziff. 7.1 der Gemeindeordnung vom 01.01.2010 erlässt der Gemeinderat Pfungen folgende Polizeiverordnung	12
---------	--	----

Übergeordnetes Recht

Bundesverfassung (BV)
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG)
Polizeigesetz Zürich (PolG)
Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)
Kantonales Gesundheitsgesetz (GesG)
Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)
Tierschutzverordnung des Kantons Zürich (TSchV)
Kantonales Tierschutzgesetz (KTSchG)
Luftreinhalteverordnung des Bundes (LRV)
Kantonales Umweltschutzgesetz (USG)
Kantonales Gewässerschutzgesetz (GSchG)
Gastgewerbegesetz Zürich
Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz Zürich

(Diese Gesetze und Verordnung regeln die Artikel aus der bisherigen Polizeiverordnung, welche in der vorliegenden Form nicht mehr aufgeführt sind.)

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie zum Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Pfungen.
Polizeiorgane	Art. 2 Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von der Kantonspolizei und den Sicherheitsdiensten gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates, des Bereichsvorstehenden Sicherheit und der zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.
Anordnung, Vorladungen	Art. 3 Jede Person ist verpflichtet, Anordnungen von Polizeiorganen zu befolgen.
Störung der Polizeidienste	Art. 4 Jede Störung polizeilicher Dienstaussübung ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.
Hilfeleistung	Art. 5 Im Rahmen des Zumutbaren ist jede Person verpflichtet, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten zu helfen.
Beschwerden	Art. 6 Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Einwohnerkontrolle

Meldepflicht	Art. 7 Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
Ausweise	Art. 8 Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Ausweise über die Heimat- und Zivilstands- und Familienverhältnisse bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde zu hinterlegen. Ausländische Staatsangehörige haben den gültigen Reisepass vorzuweisen. Eigene Ausweise haben zu hinterlegen: a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres in dem sie volljährig werden. Der gesetzliche Vertreter hat Ausweise zu hinterlegen für: b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern, c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach der Wiederverheiratung, d) Pflegekinder, e) Unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.
Ausweisverlängerung oder Erneuerung	Art. 9 Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im All-gemeinen.

Art. 10 Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist ver-boten:

Allgemeiner
Schutz

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,
- b) Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale zu missbrauchen

Art. 11 Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die gefährdeten Zonen dürfen während den Schiessübungen weder befahren noch betreten werden.

Schiessge-
lände

Art. 12 Am 1. August, beim Jahreswechsel und während der Fasnacht ist das Ab-brennen von Feuerwerk gestattet.

Feuerwerk

Art. 13 Schnee und Eis dürfen nicht auf öffentlichem Grund deponiert werden.

Winterdienst

Art. 14 Gruben, Schächte, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise abzu-decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Sicherung
von Boden-
öffnungen

Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind zu sichern und abzuschränken, zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten.

Art. 15 Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund be-dürfen eine Bewilligung.

Umzüge,
Demonstrati-
onen, Ver-
sammlungen

Entsprechende Gesuche sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

Art. 16 Der Gemeinderat kann Veranstaltungen und Anlässe auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrschein-lichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine erhebliche Beein-trächtigung der Umwelt zu erwarten ist.

Verbot von
Veranstaltun-
gen

Art. 17 Für das Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

Strassenna-
men, Stras-
sentafeln,
Hausnum-
mern

Art. 18 Tiere sind grundsätzlich so zu halten, dass weder Menschen noch Sachen belästigt, beschädigt oder gefährdet werden. Wenn Tiere ausbrechen, ist sofort die Polizei zu benachrichtigen.

Tierhaltung

IV. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Art. 19 Geld und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

Sammlungen,
Verkäufe

Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen oder Bewilligungen versehen sein. Von diesen Regelungen sind Sammlungen der ortsansässigen Vereine ausge-nommen. Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten. Das Musizieren zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

Art. 20 Das Befahren von Flur- und Waldwegen mit motorisierten Fahrzeugen bedarf einer Bewilligung. Unberechtigtes Fahren oder Reiten auf Kulturland ist verboten. Wäh-rend der Vegetationszeit einer Kultur ist das Betreten verboten.

Schutz der
Kulturen

Pflanzen	Art. 21 Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Bepflanzung verantwortlich. Die Gemeinde hat nach Androhung mit Fristansetzung das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.
Benützung öffentlicher Sachen	Art. 22 Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht unbefugterweise, entgegen den Reglementen und ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeindegebrauch hinausgehend benützt werden. Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke wie z.B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen bedarf einer Bewilligung.
Reinigung öffentlichen Grundes	Art. 23 Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen, öffentliche Gebäude, Waldgebiete usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend von säumigen Verursachern Ersatzmassnahmen anzuordnen.
Abfallsorgung	Art. 24 Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste usw.) ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter auf öffentlichem und privatem Grund ist untersagt.
Zelte, Wohnmobilen, Wohnwagen, Fahrisbauten	Art. 25 Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie Fahrisbauten auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. In besonderen Einzelfällen können auf öffentlichem Grund Ausnahmen bewilligt werden. Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.
Anzeigen, Plakate, Inschriften	Art. 26 Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Anlagen Werbe- oder Informationsmaterial anzubringen. Das Verbot gilt auch für die verantwortlichen Veranstalter, Auftraggeber oder durch andere Personen, die das widerrechtliche Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial durch andere Personen veranlasst haben. Widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden.
Rettungseinrichtungen	Art. 27 Rettungs- und Löscheinrichtungen, Hydranten, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden. Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant hat über eine von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderer) zu erfolgen.
Sperren von Strassen	Art. 28 Das Absperren von Strassen, öffentlichen Plätzen und Fusswegen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ist verboten.
Arbeiten an Fahrzeugen	Art. 29 Auf öffentlichem Grund dürfen keine Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen ausgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.
Dauerparkieren	Art. 30 Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine separate Verordnung erlassen (Reglement über das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund).

Art. 31 Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit einer Bewilligung länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Motorfahrzeuge ohne Nummernschilder dürfen auf privatem Grund im Freien nur abgestellt werden, wenn das Orts- oder Landschaftsbild nicht gestört wird und keine Umweltgefährdung eintritt.

Art. 32 Gefundene Sachen, welche dem Eigentümer nicht zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Fundbüro

Art. 33 Das Aneignen von deponiertem Gut in Sammelstellen ist verboten.

Deponiertes Gut in Sammelstellen

Art. 34 Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist.

Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat erlässt dazu ein separates Reglement über die Video-Überwachung.

V. Umweltschutzbestimmungen

Art. 35 Bezüglich des Ablagerens von Schutt, Schrott, Kehrlicht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf die Abfallverordnung der Gemeinde Pfungen verwiesen.

Ablagern des Abfalls

Art. 36 Das Feuern im Freien ist untersagt, soweit dadurch Personen durch Geruch oder Rauch in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Feuern im Freien

Art. 37 Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist untersagt.

Lärmschutz

Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

Notfälle bleiben vorbehalten.

Für die Benützungszeiten von Schul- und Sportlokalitäten inkl. Aussenanlagen gelten besondere Bestimmungen.

Lärmige Feld-, Haus- und Gartenarbeiten sind an Werktagen von 12.00 – 13.00 Uhr und von 20.00 – 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 – 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen generell verboten. Die Bestimmungen der Verordnungen über den Baulärm bleiben vorbehalten.

Arbeiten an Werktagen auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störendem Lärm sind von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr untersagt.

Der Gemeinderat kann in besonderen Einsatzfällen Ausnahmen bewilligen oder weitergehende Einschränkungen anordnen.

Art. 38 Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Während der Ruhezeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ist im Wohngebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten etc. im Freien verboten.

Ruhezeit

Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen oder weitergehende Einschränkungen anordnen.

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung verwendet werden. Die Bewilligung wird verweigert, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Schiesszeiten

Art. 39 Schiessanlagen für Hand- und Faustfeuerwaffen dürfen während den Ruhezeiten gemäss Art. 39 nicht und an öffentlichen Ruhetagen nur bis 12.00 Uhr benützt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Motorsport,
Motorspiel-
zeuge

Art. 40 Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Gokart) auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflug- und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung erforderlich.

Tierschutzge-
räte

Art. 41 Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten verboten.

Landwirt-
schafts- und
Notstandsar-
beiten

Art. 42 Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

VI. Wirtschaftspolizei

Grundsatz

Art. 43 Neben den in dieser Verordnung ausgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der zugehörnden Verordnung.

Schliessungs-
stunde

Art. 44 Ausnahmen der ordentlichen Schliessungszeit (24.00 bis 05.00 Uhr) können einem Patentinhaber auf Gesuch hin für bestimmte offene Anlässe sowie für geschlossene Gesellschaften bewilligt werden.

Das Gesuch ist mindestens eine Woche vor dem Anlass einzureichen.

Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen.

Freinacht

Art. 45 Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am:

- a) Silvester auf Neujahr.
- b) Samstag auf Sonntag der Pfungemer Fasnacht.
- c) In der Nacht, welche der Bundesfeier folgt.

Geschlossene
Gesellschaften

Art. 46 Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Arbeitstage vor dem Anlass dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.

Aufschub oder
Aufhebung der
ordentlichen
Schliessungs-
stunde

Art. 47 Für Feste und öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde nach den Bedürfnissen der Gemeinde aufheben oder aufschieben.

Art. 48 Keine Bewilligung für Freinächte oder den Aufschieb der Schliessungsstunde werden für die Vorabende hoher Feiertage und dieser Tage selbst erteilt.	Schliessungsstunde an hohen Feiertagen
Art. 49 Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. Für Gastwirtschaftsbetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.	Schliessung von Gastgewerbebetrieben und Vergnügungsstätten
Art. 50 Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.	Fasnachtsdekorationen
Art. 51 Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem und privatem Grund (Verkaufswagen, Stände, Festwirtschaft usw.) bedürfen einer Bewilligung. Beim Verkauf mit Alkoholabgabe wird eine Bewilligung nur erteilt, wenn die kantonalen Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.	Verkaufsbewilligung

VII. Polizeiliche Bewilligungen, Sanktionen und Massnahmen

Art. 52 Bewilligungsgesuche aller Art sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen. Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Die Kompetenz zum Erteilen einer Bewilligung wird vom Gemeinderat im Funktionsdiagramm festgelegt.	Polizeibewilligungen
Art. 53 Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.	Verwaltungszwang
Art. 54 Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.	Kosten
Art. 55 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine andere Strafen vorsieht. Der Höchstbeitrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht. Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente werden, wo dies vorgesehen ist, durch den Gemeinderat bzw. die beauftragten Polizeiorgane mit Ordnungsbussen gemäss Reglement über Ordnungsbussen geahndet.	Strafen

Depositen für
Bussen und
Kosten

Art. 56 Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Strafen und
Verwaltungs-
zwang

Art. 57 Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

VIII. Schlussbestimmungen

Schlussbe-
stimmungen

Art. 58 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Pfungen per 01. Januar 2015 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1989 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat Pfungen verabschiedet mit Beschluss Nr. 71 vom 08. September 2014 zu Handen der Gemeindeversammlung.

Genehmigt am 27. November 2014

Gemeindeversammlung Pfungen

Max Rütimann
Präsident

Matthias Küng
Schreiber



Gemeinde Dättlikon

Pfungen
Leben an der Töss

Vereinbarung

über die

Beförderung des Waldes (Forstaufsicht und Waldbewirtschaftung)

zwischen

der Gemeinde Dättlikon

(Auftraggeber)

und

der Gemeinde Pfungen

(Auftragnehmer)

1. Perimeter

Die zu befördernde Waldfläche beträgt 122,52 Hektaren und ist gemäss nachstehender Tabelle verteilt:

Waldeigentümer/in	öffentlicher Wald [ha]	Privatwald [ha]	Total [ha]	% Anteil
Gemeinde Dättlikon	35,98	---	35,98	29,37
Gemeinde Buch am Irchel	0,59	---	0,59	0,48
Stadt Winterthur	0,87	---	0,87	0,71
Privatwaldbesitzer	---	85,08	85,08	69,44
Waldfläche	37,44	85,08	122,52	100

2. Forstaufsicht

Der Auftragnehmer übernimmt mit dem zuständigen Förster die Forstaufsicht in der Gemeinde Dättlikon. Er hat die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss den kantonalen Rechtserlassen zu erfüllen. Darunter fallen insbesondere:

- Eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung (WaG, WaV, KaWaG, KaWaV)
- Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern vom 01. April 1999 des Amtes für Landschaft und Natur
- sowie andere Rechtsgrundlagen wie Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Jagd, Gewässerschutz, soweit sie den Wald betreffen.
- Waldentwicklungsplan Kanton Zürich vom 07. September 2010
- Die Bestimmungen des gültigen Betriebsplans

3. Waldbewirtschaftung und Holzverkauf

Der Auftraggeber überträgt dem zuständigen Förster die Waldbewirtschaftung in seinem eigenen Wald. Die Holzschlagplanung erfolgt jährlich mit dem Kreisforstmeister und dem Ressortvorstand.

Für den Waldbau und die Holzernte gelten die Grundsätze des gültigen Betriebsplanes und des Waldentwicklungsplans des Kantons Zürich vom 7. September 2010. Weiter sind die Bestimmungen der Arbeitssicherheit von allen Beteiligten vollumfänglich einzuhalten.

Holzverkauf:

Regionale Abnehmer sollen berücksichtigt und direkt bedient werden. Die Fakturierung erfolgt durch den Auftragnehmer.

4. Leistungsumfang

Alle Leistungen werden nach unternehmerischen Kriterien erbracht. Zur effizienten Aufgabenerfüllung kann der Förster Aufträge an selbständige Forstunternehmer vergeben. Nach Möglichkeit sind einheimische Unternehmer zu berücksichtigen, sofern die Leistung marktgerecht angeboten wird. Der Auftraggeber hat nach Möglichkeit v.a. für die Lehrlingsausbildung Holzschläge und Pflegeflächen zur Verfügung zu stellen.

Das jährliche Budget ist einzuhalten. Mehraufwendungen sind mit dem zuständigen Ressortvorstand abzusprechen.

5. Administration (EDV, Rechnungswesen etc.)

Der Auftraggeber trägt die Kosten für den administrativen Aufwand für Fakturierung, Betriebsabrechnung und weiterer Administration. Für die EDV wird die Hard- und Software vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

6. Verrechnung

Der Auftragnehmer rechnet die Leistungen des Försters auf Grund des für ihn gültigen Stundenrapportes. Die Verrechnungsansätze richten sich an der Empfehlung des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur.

Spesenentschädigungen:

Inbegriffen sind sämtliche Spesen und Sozialleistungen.

7. Infrastruktur

Die gesamte Infrastruktur und die Ausrüstung mit Werkzeugen und Maschinen werden durch den Auftragnehmer gestellt und nach Aufwand verrechnet.

Vorhandene Infrastrukturen bleiben im Eigentum des Auftraggebers und werden dem Auftragnehmer bedürfnisgerecht zur Verfügung gestellt.

Ausbildung:

Der Forstbetrieb Pfungen bildet weiterhin Lernende aus.

8. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe aller Vertragspartner auf den 01. September 2014 in Kraft und dauert bis zum 31. August 2017. Der Vertrag ersetzt alle vorgehenden Vereinbarungen.

Dieser Vertrag wird für jeden Vertragspartner, den Förster und den zuständigen Forstkreis ausgefertigt und unterschrieben.

9. Kündigung / Gerichtsstand

Dieser Vertrag kann von jeder Partei, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten, jeweils auf Ende Forstjahr (31. August) gekündigt werden. Ohne Kündigung erfolgt stillschweigende Erneuerung um weitere zwei Jahre.

Bei einem Försterwechsel schlägt der Auftragnehmer einen geeigneten Nachfolger vor.

Gerichtsstand ist Winterthur.

10. Änderungen / Salvatorische Klausel

Die Gemeinderäte der involvierten Gemeinden werden ermächtigt, über Änderungen dieses Vertrages, welche sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu beschliessen. Andere Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine andere nach Form und Inhalt gültige Bestimmung ersetzt, welche dem Zweck und dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

11. Festsetzung

Durch Beschluss genehmigt.

Dättlikon, 26. November 2014

Gemeindeversammlung Dättlikon

Jürg Allenspach
Präsident

Hans Schmid
Schreiber

Pfungen, 27. November 2014

Gemeindeversammlung Pfungen

Max Rütimann
Präsident

Matthias Küng
Schreiber

Personalverordnung

vom 27. November 2014

(Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, regelmässig die männliche und die weibliche Form zu verwenden. Wird in der vorliegenden Verordnung nur die maskuline Form verwendet, so ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.)

Änderungsgeschichte:

Version	Datum	Text	Genehmigung Gemeinderat
2000	15.06.2000	Neufassung des Personalrechts	
2014	11.09.2014	Einzelne Artikel revidiert	22.09.2014 / GRB Nr. 82
2014	27.11.2014	Genehmigung Gemeindeversammlung	

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

Art. 1	Allgemeines	6
Art. 2	Behörden im Nebenamt	6
Art. 3	Geltung des Kantonalen Rechts	6
Art. 4	Besondere Dienstverhältnisse	6

B. Begriffe

Art. 5	Angestellte	6
Art. 6	Anstellungsinstanz	6

C. Personalpolitik

Art. 7	Grundsätze der Personalpolitik	6
--------	--------------------------------------	---

D. Gesamtarbeitsverträge

Art. 8	Grundsatz	7
Art. 9	Vertragspartner	7
Art. 10	Vertragsform	7

II. Arbeitsverhältnis

A. Grundsätzliches

Art. 11	Rechtsnatur	7
Art. 12	Stellenpläne	7

B. Begründung

Art. 13	Zuständigkeit	7
Art. 14	Stellenausschreibung	7
Art. 15	Entstehung des Arbeitsverhältnisses	7
Art. 16	Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen	7

C. Dauer

Art. 17	Im Allgemeinen	7
Art. 18	Probezeit	7

D. Änderung des Arbeitsverhältnisses

Art. 19	Versetzung	7
Art. 20	Zuweisung anderer Arbeit	8
Art. 21	Vorsorgliche Massnahmen	8

E. Beendigung

Art. 22	Beendigungsgründe	8
Art. 23	Kündigung (Frist, Termin, Form, Kündigung zur Unzeit)	8
Art. 24	Kündigungsschutz	8

Art. 25	Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten	9
Art. 26	Kündigung zur Unzeit	9
Art. 27	Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	9
Art. 28	Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen	9
Art. 29	Angestellte auf Amtsdauer	9
Art. 30	Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen	9
Art. 31	Entlassung altershalber und infolge Invalidität	9
Art. 32	Leistungen bei Beendigung infolge Invalidität, Entlassung altershalber, Altersrücktritt und Tod	9
Art. 33	Ablauf der befristeten Anstellung.....	9
Art. 34	Abfindung.....	9
Art. 35	Sozialplan.....	10

III. Rechte und Pflichten der Angestellten

A. Rechte

Art. 36	Schutz der Persönlichkeit.....	10
Art. 37	Lohn	10
Art. 38	Auszahlung des Jahreslohnes	10
Art. 39	Einreichungsplan.....	10
Art. 40	Umschreibung der Richtpositionen	10
Art. 41	Einreihung der Stellen.....	10
Art. 42	Lohnklassen und Stufen	11
Art. 43	Leistungsklassen	11
Art. 44	Anfangslohn, Anlaufstufen	11
Art. 45	Generelle Lohnanpassungen	11
Art. 46	Individuelle Lohnanpassung	11
Art. 47	Einmalzulagen und Anreize	11
Art. 48	Naturallohn	11
Art. 49	Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen	11
Art. 50	Zulagen.....	11
Art. 51	Ersatz von Auslagen	11
Art. 52	Vereinsfreiheit	11
Art. 53	Niederlassungsfreiheit	11
Art. 54	Mitarbeiterbeurteilung	12
Art. 55	Zeugnis	12
Art. 56	Mitsprache.....	12

B. Pflichten

Art. 57	Grundsatz.....	12
Art. 58	Annahme von Geschenken	12
Art. 59	Verschwiegenheitspflicht und Ausstandspflicht.....	12
Art. 60	Arbeitszeit.....	12
Art. 61	Nebenbeschäftigung.....	12
Art. 62	Öffentliche Ämter	12
Art. 63	Vertrauensärztliche Untersuchung.....	13

C. Ferien, Urlaub

Art. 64	Arbeitsfreie Tage	13
Art. 65	Ferien.....	13
Art. 66	Bezug, Berechnung	13
Art. 67	Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall	13
Art. 68	Abwesenheit wegen Militär-, Zivilschutzdienst etc.....	13
Art. 69	Urlaub.....	13

IV. Personalakten und Datenschutz

Art. 70	Datenschutz	13
---------	-------------------	----

V. Personalvorsorge

Art. 71	Kranken- und Unfallversicherung	13
Art. 72	Lohn bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft.....	13
Art. 73	Pensionskasse.....	13

VI. Rechtsschutz

Art. 74	Rechtsmittelbelehrung	14
Art. 75	Anhörungsrecht	14
Art. 76	Rechtsmittel.....	14
Art. 77	Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen.....	14

VII. Schlussbestimmungen

Art. 78	Vollzug	14
Art. 79	Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung.....	14
Art. 80	Übergangsbestimmungen	14

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

- Allgemeines Art. 1 Dieser Verordnung untersteht das Personal der Gemeinde Pfungen.
- Behörden im Nebenamt Art. 2 Die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden und beratenden Kommissionen, richten sich nach der geltenden Besoldungsverordnung.
- Geltung des Kantonalen Rechts Art. 3 Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.
- Besondere Dienstverhältnisse Art. 4 Besondere Dienstverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet. Das gilt insbesondere für:
a) Lehrverhältnisse
b) stundenweise Beschäftigungen
c) Aushilfsdienstverhältnisse

B. Begriffe

- Angestellte Art. 5 Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Politischen Gemeinde Pfungen stehen, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeiter, soweit das übergeordnete Recht nicht abweichende Regelungen zulässt.
- Anstellungsinstanz Art. 6 Die Anstellung des Personals erfolgt, soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist, durch die Exekutive.

Die Anstellungskompetenz kann von ihr delegiert werden. Die Besoldung wird durch die Anstellungsinstanz festgelegt.

C. Personalpolitik

- Grundsätze der Personalpolitik Art. 7 Die Exekutive bestimmt nach folgenden Grundsätzen die Personalpolitik:
a) sie orientiert sich am Leistungsauftrag der Verwaltung, an den Bedürfnissen des Personals, am Ziel der Bürgernähe sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes und strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen Gemeinde und Personal an,
b) sie will der Gemeinde geeignete Angestellte gewinnen und erhalten, die qualitätsorientiert, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln,
c) sie nutzt und entwickelt das Potential der Angestellten, indem sie diese entsprechend ihren Eignungen und Fähigkeiten einsetzt und fördert,
d) sie verwendet besondere Sorgfalt auf die Auswahl und Führung der Vorgesetzten,
e) sie unterstützt und fördert das Angebot von Ausbildungsplätzen,
f) sie berücksichtigt die Erfüllung von Familienpflichten,
g) sie fördert flexible Arbeitsmodelle,
h) sie verwirklicht die Chancengleichheit für Frauen und Männer,
i) sie fördert die Beschäftigung und Eingliederung von Behinderten.
k) sie fördert Möglichkeiten und Bereitschaft, innerhalb der Gemeindeverwaltungen die Stelle zu wechseln.
- Die Exekutive schafft Instrumente zur Umsetzung der Personalpolitik, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals und sorgt für eine stufengerechte Personal- und Kaderplanung.

D. Gesamtarbeitsverträge

Art. 8 Die Anstellungsinstanz kann in Bereichen, zu deren Regelung sie abschliessend zuständig ist, mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge für das gesamte Personal oder für einzelne Personalgruppen abschliessen.

Grundsatz

Der Gesamtarbeitsvertrag wird Bestandteil der einzelnen Arbeitsverhältnisse. Er geht den Bestimmungen dieser Verordnung und des Kantonalen Personalrechts vor.

Art. 9 Vertragspartner sind Organisationen, die wesentliche Teile des Personals vertreten.

Vertragspartner

Art. 10 Gesamtarbeitsverträge bedürfen der Schriftform.

Vertragsform

II. Arbeitsverhältnis

A. Grundsätzliches

Art. 11 Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Rechtsnatur

Art. 12 Die Exekutive legt den Stellenplan fest.

Stellenpläne

B. Begründung

Art. 13 Das Anstellungsverhältnis wird durch die zuständige Instanz begründet.

Zuständigkeit

Art. 14 Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Stellenausschreibung

Art. 15 Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet.

Entstehung des Arbeitsverhältnisses

Es kann in begründeten Fällen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von diesem Gesetz abweichen.

Art. 16 Sofern die Gemeinde von Angestellten die Mitwirkung von Familienangehörigen oder Drittpersonen verlangt, wird mit diesen ein besonderes Arbeitsverhältnis begründet.

Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen

C. Dauer

Art. 17 Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.

Im Allgemeinen

Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig.

Art. 18 Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit.

Probezeit

Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.

Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert.

D. Änderung des Arbeitsverhältnisses

Art. 19 Angestellte können unter Wahrung einer angemessenen Frist an einen anderen Arbeitsplatz versetzt, oder es können ihnen andere ihrer Ausbildung und Eignung

Versetzung

entsprechende zumutbare Tätigkeiten zugewiesen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Zuweisung
anderer
Arbeit

Art. 20 Angestellten kann, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordert, unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist sowie im Rahmen der Zumutbarkeit andere Arbeit zugewiesen werden.

Vorsorgliche
Massnahmen

Art. 21 Angestellte können von der Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn

- a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen,
- b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist,
- c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

Die Anordnung ist unverzüglich der Exekutive, sofern sie nicht von dieser selbst verfügt worden ist, zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Exekutive entscheidet über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes.

E. Beendigung

Beendigungs-
gründe

Art. 22 Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Ablauf einer befristeten Anstellung,
- c) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen,
- d) Auflösung aus wichtigen Gründen,
- e) Altersrücktritt,
- f) Entlassung altershalber, Entlassung invaliditätshalber,
- g) Tod,
- h) Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer sowie Entlassung auf eigenes Gesuch bei auf Amtsdauer gewählten Angestellten.

Kündigung
(Frist, Termin,
Form, Kündi-
gung zur
Unzeit)

Art. 23 Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

- a) im ersten Dienstjahr einen Monat,
- b) im 2. und 3. Dienstjahr zwei Monate,
- c) ab dem dritten Dienstjahr drei Monate

Vorbehalt bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden. Die Exekutive bezeichnet die Arbeitsverhältnisse, für welche abweichende Endtermine gelten sollen.

Kündigungs-
schutz

Art. 24 Die Kündigung wird durch die Anstellungsinstanz schriftlich mitgeteilt. Innerhalb der Kündigungsfristen kann der oder die Angestellte eine Begründung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirkungsfolgen hinzuweisen.

Die Kündigung durch die Gemeinde darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.

Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, und wird der oder die Angestellte nicht wieder eingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung bleibt vorbehalten.

Art. 25 Bevor die Anstellungsinstanz eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigendem Verhalten ausspricht, räumt sie dem oder der Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein.

Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten

Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung belegt werden.

Art. 26 Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Eine fortgesetzte Kündigungsfrist verlängert sich bis zum nächstfolgenden Monatsende.

Kündigung zur Unzeit

Art. 27 Der Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts richtet sich nach dem Gleichstellungsgesetz. Ausgenommen ist die gerichtliche Anordnung der provisorischen Wiedereinstellung des oder der Angestellten für die Dauer des Verfahrens.

Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Art. 28 Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.

Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist. Bei vom Volk gewählten Angestellten ist die Aufsichtsbehörde zuständig. Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 29 Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer.

Angestellte auf Amtsdauer

Die Angestellten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen der Gemeinde beeinträchtigt werden. Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.

Art. 30 Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung beendet werden.

Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

Eine Abfindung kann bis zum Höchstbetrag gem. Art. 34 ausgerichtet werden.

Art. 31 Angestellte scheiden spätestens auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen, aus dem Dienst aus.

Entlassung altershalber und infolge Invalidität

Die Exekutive regelt das Verfahren bei Entlassung wegen Invalidität.

Art. 32 Die Leistungen richten sich nach den Bestimmungen über die Versicherung des Gemeindepersonals.

Leistungen bei Beendigung infolge Invalidität, etc.
Ablauf der befristeten Anstellung

Art. 33 Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung.

Besteht die Absicht, das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umzuwandeln, so teilt dies die Gemeinde der betroffenen Person rechtzeitig mit.

Art. 34 Angestellte mit wenigstens fünf Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie mindestens 35jährig sind. Angestellten mit Unterstützungspflichten kann bei drohender Notlage eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze ausbezahlt werden. Erfolgt die Auflösung, weil die Stelle aufgehoben wird, ist den Angestellten nach Möglichkeit eine andere zumutbare Stelle anzubieten.

Abfindung

Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung des oder der Angestellten, wegen Ablauf der Amtsdauer, bei Entlassung gewählter Angestellter auf eigenes Gesuch, bei Altersrücktritt sowie bei Beendigung gemäss Art. 22 lit. b, d, f und g dieser Verordnung.

Die Abfindung wird nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt. Angemessen mitberücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Dienstzeit, der Kündigungsgrund sowie der neue Lohn, falls der oder die Angestellte weiter beschäftigt wird. Leistungen der Versicherungskasse für das Gemeindepersonal beginnen erst nach Ablauf der Zeitspanne, für die eine Abfindung ausgerichtet wird.

Die Abfindung wird mit schriftlicher Verfügung festgesetzt und beträgt je nach den im Einzelfall massgebenden gesetzlichen Kriterien:

- a) bis zum 40. Altersjahr einen bis sechs Monatslöhne,
- b) vom 41. bis zum 50. Altersjahr zwei bis 12 Monatslöhne
- c) ab dem 51. Altersjahr drei bis 15 Monatslöhne.

Die Abfindung wird von der Exekutive festgesetzt. Bei besonderen Verhältnissen kann im Einzelfall ausnahmsweise auch in den Fällen gemäss Abs. 5 lit. a und b eine Abfindung von höchstens 15 Monatslöhnen zugesprochen werden.

Sozialplan

Art. 35 Bei einem Stellenabbau in grösserem Umfang kann die Exekutive einen Sozialplan erstellen.

III. Rechte und Pflichten der Angestellten

A. Rechte

Schutz der
Persönlichkeit

Art. 36 Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht. Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.

Lohn

Art. 37 Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte amtliche Tätigkeit.

Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen in die Gemeindekasse.

Auszahlung
des Jahres-
lohnes

Art. 38 Die Exekutive regelt die Einzelheiten und legt gestützt auf die kantonalen Vorgaben fest, auf welchen Zulagen der 13. Monatslohn ausgerichtet wird.

Einreihungs-
plan

Art. 39 Die Exekutive legt den Einreihungsplan fest. Dieser enthält die Richtpositionen, die nach Lohnklassen geordnet sind.

Die Richtpositionen werden gemäss dem Verfahren der „Vereinfachten Funktionsanalyse“ eingereiht. Massgebend sind die vorausgesetzte Ausbildung und Erfahrung, die mit der Stelle verbundenen geistigen Anforderungen, die Verantwortung, die psychischen und körperlichen Anforderungen und Belastungen, die Beanspruchung der Sinnesorgane und die besonderen äusseren Arbeitsbedingungen, denen die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle ausgesetzt ist.

Umschrei-
bung der
Richtpositio-
nen

Art. 40 Die Exekutive umschreibt soweit erforderlich die Richtpositionen und die Voraussetzungen für die Zuordnung einer Stelle. Die Umschreibungen werden nach Funktionsbereichen gegliedert.

Art. 41 Jede Stelle wird gemäss dem Einreihungsplan und den Richtpositions- Umschreibungen entsprechend ihren Anforderungen in der Regel in nur eine Lohnklasse eingereiht. Diese gilt als Einreihungsklasse. Die Exekutive reiht die Stellen in den Einreihungsplan ein.	Einreihung der Stellen
Art. 42 Es gelten die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons.	Lohnklassen und Stufen
Art. 43 Es gelten jeweils die beiden nächst höheren Lohnklassen des Einreihungsplanes als erste und zweite Leistungsklasse.	Leistungsklassen
Art. 44 Der Anfangslohn wird in der Regel in den Lohnstufen der Einreihungsklasse festgesetzt. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früherer Stellung, ausgewiesene Fähigkeiten und besondere Eignung für die neue Stelle berücksichtigt. Der Lohn wird in einer Anlaufstufe festgesetzt, wenn die oder der Angestellte	Anfangslohn, Anlaufstufen
a) die für die Einreihung der Stelle vorausgesetzten Anforderungen an die Ausbildung oder Erfahrung noch nicht erfüllt, b) eine besonders intensive Einarbeitung benötigt, c) die Funktion anfänglich nur mit beschränkter Verantwortung übernimmt.	
Art. 45 Wird dem Staatspersonal der Lohn generell angepasst, kann die Gemeinde für ihr Personal gleichziehen.	Generelle Lohnanpassung
Art. 46 Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet die Exekutive aufgrund periodischer Mitarbeitergespräche. Sie folgt dabei den allgemeinen Richtlinien des kantonalen Rechts und trägt der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde Rechnung.	Individuelle Lohnanpassung
Art. 47 Die Exekutive kann besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen belohnen.	Einmalzulage und Anreize
Art. 48 Der Gegenwert von Naturalleistungen in Form von Verpflegung und Wohnung für die Angestellten selbst und für Familienangehörige wird vom Lohn abgezogen. Die Exekutive setzt den Abzug unter Berücksichtigung der Verhältnisse fest.	Naturallohn
Art. 49 Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Grad der Beschäftigung. Der vereinbarte Stundenlohn enthält den Anteil des 13. Monatslohns. Der Zuschlag für Ferien- und Frei-Tage-Anteil erfolgt nach kantonalen Vorgaben. Die Lohnzahlung bei Dienstaussetzung wegen Militär- oder Zivilschutzdienstes sowie wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft erfolgt nach der durchschnittlichen wöchentlichen Stundenleistung innerhalb der zwölf der Aussetzung vorausgehenden Monate.	Lohnberechnung bei Teilzeithverhältnissen
Art. 50 Teuerungszulagen, Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.	Zulagen
Art. 51 Die Exekutive regelt den Ersatz dienstlicher Auslagen.	Ersatz von Auslagen
Art. 52 Die Vereinsfreiheit der Angestellten ist im Rahmen des Verfassungsrechts gewährleistet, insbesondere das Recht, Personalverbände zu gründen und ihnen anzugehören.	Vereinsfreiheit
Art. 53 Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet.	Niederlassungsfreiheit

Wenn es zur Amtsausübung zwingend erforderlich ist, kann die Anstellungsinstanz die Angestellten zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet verpflichten oder ihnen eine Dienstwohnung zuweisen.

Mitarbeiter-
beurteilung

Art. 54 Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten. Die Exekutive regelt die Einzelheiten.

Zeugnis

Art. 55 Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.

Auf besonderes Verlangen der Angestellten hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Mitsprache

Art. 56 Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.

Die Exekutive regelt die Beziehungen zu Personalverbänden und Personalausschüssen.

B. Pflichten

Grundsatz

Art. 57 Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen, die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren und sich beruflich weiterzubilden.

Annahme von
Geschenken

Art. 58 Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Verschwiegenheits-
pflicht und
Ausstandspflicht

Art. 59 Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Arbeitszeit

Art. 60 Die Exekutive regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage.

Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.

Die Exekutive regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

Nebenbe-
schäftigung

Art. 61 Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.

Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Öffentliche
Ämter

Art. 62 Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der vorgesetzten Stelle. Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Art. 63 Die Angestellten können verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Vertrauensärztliche Untersuchung

C. Ferien, Urlaub

Art. 64 Die Exekutive bezeichnet die arbeitsfreien Tage. Sie legt den Arbeitsschluss für die Vortage von Feiertagen fest.

Arbeitsfreie Tage

Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer. Die Exekutive erlässt nähere Bestimmungen.

Angestellte im Schichtbetrieb haben Anspruch auf jährlich drei zusätzliche arbeitsfreie Tage ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 55. Altersjahr vollenden, und auf jährlich sechs zusätzliche arbeitsfreie Tage ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden.

Art. 65 Der Ferienanspruch richtet sich nach kantonalem Recht.

Ferien

Art. 66 Die Exekutive ordnet den Ferienbezug und die Berechnung des Anspruchs für Angestellte, welche das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres antreten oder verlassen.

Bezug, Berechnung

Sie regelt die Kürzung des Ferienanspruches bei Abwesenheiten infolge Krankheit, Unfall, Urlaub, Militär- und Zivildienst oder aus anderen Gründen.

Art. 67 Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Die Exekutive regelt die Pflicht zur Einreichung von ärztlichen Zeugnissen.

Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall

Die Exekutive kann Vorschriften über die weiteren Pflichten der Angestellten bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall, über die Betreuung und Kontrolle sowie über das Verfahren bei Krankmeldung erlassen.

Art. 68 Die Exekutive bezeichnet die freiwilligen Dienstleistungen, die dem obligatorischen Militärdienst gleichgestellt sind.

Abwesenheit wegen Militär-, Zivildienst

Art. 69 Die Exekutive regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub.

Urlaub

IV. Personalakten und Datenschutz

Art. 70 Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Datenschutz

V. Personalvorsorge

Art. 71 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Kranken- und Unfallversicherung

Art. 72 Die Lohnfortzahlung richtet sich nach kantonalem Recht.

Lohn bei Krankheit, Unfall, etc.

Art. 73 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die Pensionskasse der Gemeinde aufgenommen.

Pensionskasse

VI. Rechtsschutz

Rechtsmittel-
belehrung Art. 74 Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu ver-
sehen.

Anhörun-
gsrecht Art. 75 Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.
Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid
im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuho-
len.

Rechtsmittel Art. 76 Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiter-
zug von personalrechtlichen Entscheidungen durch das Gemeindepersonal nach dem
Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Schutz vor
ungerechtfertigten Angrif-
fen Art. 77 Die Gemeinde schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und
Ansprüchen.

Die Exekutive regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz
der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf
dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber
Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

VII. Schlussbestimmungen

Vollzug Art. 78 Die Exekutive erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Ver-
ordnung.

Inkraftset-
zung, Aufhe-
bung der
früheren
Verordnung Art. 79 Die Exekutive bestimmt das Datum des Inkrafttretens.
Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen der geltenden Besoldungsver-
ordnung mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen aufgehoben, welche die Rechtsbe-
ziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden und beratenden Kommis-
sionen regeln.

Übergangs-
bestimmun-
gen Art. 80 Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsver-
hältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt deren Bestimmungen, Ausführungserlasse einge-
schlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht überein-
stimmen, gehen die neuen Bestimmungen vor.

Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber
noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann Matthias Küng
Präsident Schreiber